

I. „STAATSGEFÄHRDENE PROPAGANDA“  
„HETZE“ UND „STAATSVERLEUMDUNG“

Das Deutschlandlied ist militaristische Propaganda und gefährdet die ideologischen Grundlagen der „DDR“

*Urteil des Kreisgerichts Senftenberg  
vom 28. 3. 1960  
— S 72/60 —  
— K I 42/60 —*

*In der Strafsache gegen den Beifahrer G. R., in Untersuchungshaft seit dem 1. Februar 1960, — wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze*

*hat die Strafkammer des Kreisgerichts Senftenberg in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 1960 für Recht erkannt:*

*Der Angeklagte wird wegen staatsgefährdender Propaganda und Hetze gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 1 StEG zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt.*

Aus den Gründen:

Am 31. 1. 1960 besuchte der Angeklagte eine Faschingsveranstaltung im Gesellschaftshaus Senftenberg. Nach Beendigung dieser Veranstaltung begab er sich in die Mitropa-Gaststätte Senftenberg und zechte dort weiter. Er hielt sich die ganze Nacht über dort auf und trank ab 6 Uhr, als wieder Alkohol ausgeschenkt wurde, weiter. Etwa gegen 8 Uhr hatte sich am Tisch des Angeklagten eine Runde gebildet, die auf Grund des genossenen Alkohols bereits Lieder sang. Es wurden zunächst Schlager gesungen und danach stimmte der Angeklagte das Lied „Wir lagen vor Madagaskar“ an. Als sich das der Zeuge Jedraszezyk unter dem Hinweis auf seine Kriegsteilnehmerschaft und seine Invalidität verbat, stimmte der Angeklagte das faschistische Deutschlandlied an. Er sang mit vernehmlicher Stimme, so daß alle anwesenden Gäste in dem gut besuchten Lokal das Lied hören konnten. Er kam jedoch nicht über die Hälfte der 1. Strophe hinaus, da er von seinem Tischnachbar am Weitersingen gehindert wurde.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Einlassungen des Angeklagten, den Aussagen des Zeugen Klemke und Jedraszezyk sowie den betrieblichen Beurtei-